Hygienekonzept

für das Pfarrheim St. Stephan Alburg, Stephanussaal, Klostergasse 2 sowie für den Gruppenraum und den Raum der KLJB Alburg, I. Stock.

Folgendes Hygienekonzept zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen ist für alle Veranstaltungen im Pfarrheim verbindlich:

- Personen, die in den vergangenen 14 Tagen Anzeichen von Erkältungssymptomen bzw. Kontakt zu einer an Covid 19 erkrankten Person hatten, sind nicht zur Teilnahme an Veranstaltungen zugelassen.
- Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Kontaktdaten der Besucher*innen des Pfarrheimes aufzunehmen und datenschutzkonform aufzubewahren.
- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind grundsätzlich untersagt.
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Besucher*innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung von allen Teilnehmer*innen zu tragen. Ggf. sind weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Die Gruppengröße ist so zu wählen, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Kleingruppenarbeit ist unter Wahrung der Abstandsregelung möglich.
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien; das Berühren derselben Gegenstände soll möglichst vermieden werden.
- Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.
- Für regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes ist Sorge zu tragen (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ist gewährleistet. Die Teilnehmer*innen werden mittels Aushang auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
- Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zu Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
- Bei der Zubereitung von Speisen sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Dienste von Caterern können in Anspruch genommen werden. Es dürfen selbst mitgebrachte Getränke/Lebensmittel konsumiert werden, ein Austausch untereinander ist nicht zulässig.
- Sanitäre Anlagen dürfen nur einzeln aufgesucht werden. Nach der Veranstaltung müssen die sanitären Anlagen gereinigt und desinfiziert werden.
- **Die Verantwortung für die Einhaltung dieses Konzeptes obliegt der/dem jeweiligen Gruppenleiter*in.**

Alburg, den 09.07.2020

Heinrich Weber

Heinrich Weber, Pfarrer

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Stephan ...ching-Alburg

Beschlossen KV in der Sitzung vom 09.07.2020

Veranstaltungsart	Nicht erlaubt	Teilweise erlaubt	Erlaubt	Schutzkonzept	Wo geregelt? 6. Schutzmaßnahmen-verordnung
KV-Sitzungen			x	Allgemein	§5 (2)
PGR-Sitzungen			x	Allgemein	§5 (2)
Kommunion- und Firmvorbereitungs-gruppen			x	Jugendarbeit	§5 (2)
Pfarrfeste, Empfänge	x				§2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum
Ministrantengruppen, Jugendgruppen			x	Jugendarbeit	§5 (2)
Seniorenkreise	x		x	Allgemein	§5 (2)
Chorproben mit Kindern, Jugendlichen od. Erwachsenen)			x	Eigenes Schutzkonzept	
Laienmusik: gemeinsames Üben und Proben von Instrumentalmusik in Gruppen von höchstens zehn Personen inkl. Leiter			x	Staatliches Schutzkonzept für den „Probebetrieb von Laienmusikgruppen“	Der Mindestabstand zwischen den Musikern muss zwei Meter, bei Blasinstrumenten drei Meter betragen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung müssen alle Musiker tragen – außer bei Blasinstrumenten. Das Kondenswasser von Blasinstrumenten darf nicht auf den Boden abgelassen werden, sondern in ein eigenes Gefäß und muss selbst entsorgt werden. Außerdem sollen die Proben nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
Kinderkirche, Kleinkindergottes-dienste			x	Schutzkonzept Gottesdienste	§6
Bibelkreise			x	Allgemein	Erwachsenenbildungsangebot (theologische Erläuterungen zur Heiligen Schrift) §
Mutter-Kind-Gruppe		x	x		sofern staatlich erlaubt z. B. Großtagespflege oder Kinderbeaufsichtigung nach § 3 S. 2 5. BayIfSMV Da bei kleinen Kindern der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann, empfiehlt sich eine Orientierung an der Handreichung des StMAS für die Kindertagesbetreuung. Dann dürfen die teilnehmenden Kinder untereinander in Kontakt kommen.